

Kurztitel

Zivildienstgesetz 1986

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 679/1986 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 675/1991

§/Artikel/Anlage

§ 52

Inkrafttretensdatum

01.01.1992

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Beachte

Zum Außerkrafttreten: In der Novelle BGBI. Nr. 675/1991 wurde zunächst der 31. 12. 1993 festgesetzt (§ 76a Abs. 1 idF BGBI. Nr. 675/1991).

In der Novelle BGBI. Nr. 187/1994 wurde diese Fassung wieder in Kraft gesetzt (Art. I Z 1 und 2).

Text

§ 52. (1) Die Ratsmitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(2) Ratsmitglieder, die ihr Amt pflichtwidrig versehen oder zweimal unentschuldig Sitzungen fernbleiben, sind vom Bundespräsidenten über Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers (Art. 67 Abs. 1 B-VG) ihres Amtes zu entheben.